

10239 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Erstellt am 21.09.2019

Mit sichtbar gemachten Abänderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen, die im Plenum des Nationalrates beschlossen wurden

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen (Blutsicherheitsgesetz 1999 – BSG 1999), BGBl. I Nr. 44/1999 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Blutsicherheitsgesetz 1999 – BSG 1999, BGBl. I Nr. 44/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon sind Vollblutspenden **in mobilen Blutspendeeinrichtungen** auch ohne Anwesenheit eines Arztes nach Vorgaben eines ~~hierfür~~ qualifizierten und zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arztes in Anwesenheit eines ~~hierfür~~ qualifizierten Angehörigen des gehobenen Dienstes ~~für in der~~ Gesundheits- und Krankenpflege (**Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKGGUK-Gesetz**, BGBl. -I Nr. **108/1997-95/1998**) zulässig, **sofern eine unmittelbare Rückfrage bei einem entsprechend ausgebildeten Arzt möglich ist.**“

2. In § 7 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon kann die Gewinnung von Vollblutspenden **in mobilen Blutspendeeinrichtungen** auch ohne Anwesenheit eines Arztes nach Vorgaben eines ~~hierfür~~ qualifizierten und zur selbstständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arztes durch **einen hierfür** qualifizierten Angehörigen des gehobenen Dienstes ~~für in der~~ Gesundheits- und Krankenpflege (~~GUK-Gesetz, BGBl. I Nr. 95/1998~~) erfolgen.“

3. In § 9 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon kann **in mobilen Blutspendeeinrichtungen** anstelle der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung von Spendern über die Zulassung zur Vollblutspende aufgrund eines standardisierten Anamnesebogens und nach den Vorgaben eines ~~hierfür~~ qualifizierten und zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes durch ~~hierfür~~ qualifizierte Angehörige des gehobenen Dienstes ~~für in der~~ Gesundheits- und Krankenpflege (~~GUK-Gesetz, BGBl. I Nr. 95/1998~~) entschieden werden, wenn diesen diese Aufgabe gemäß §§ ~~§~~12 Abs. -3 **im 15 Abs. 1 und 2 GuKGGUK-Gesetz** übertragen wurde und in Zweifelsfällen eine unmittelbare Rückfrage bei einem entsprechend ausgebildeten Arzt möglich ist.“

4. In § 29 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 7 Abs. 6 und 7 sowie § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 treten mit 1. August 2019 in Kraft. Verordnungen aufgrund dieser Bestimmungen können bereits ab Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassen werden, treten aber frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.“

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.